

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 22. Oktober 1998

Teil I

---

**163. Bundesgesetz: Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975**  
(NR: GP XX IA 855/A AB 1414 S. 142.)

---

### **163. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 8 und § 69 Abs. 2 ist jeweils der Begriff „Hauptwahlbehörde“ durch den Begriff „Bundeswahlbehörde“ zu ersetzen.*

2. *§ 24 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuß zu beginnen. Nach weiteren vier Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.“

3. *§ 37 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrensgesetzes 1973 sowie zwei weitere, von diesem zu nominierende Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrensgesetz 1973 beizuziehen.“

4. *In § 37 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Sollte ein Ausschuß, dem ein Volksbegehren zugewiesen wurde, eine Generaldebatte oder eine umfangreiche Erörterung des Volksbegehrens unter Beiziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen abhalten, so finden diese öffentlich im Sinne des § 28b Abs. 2 statt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig.“

5. *In § 42 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Berichte über ein Volksbegehren sind darüber hinaus dem Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3 sowie den Stellvertretern gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrensgesetz 1973 zuzustellen. Weiters verfügt der Präsident die Veröffentlichung der Berichte über ein Volksbegehren im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Schließlich haben Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, das Recht, auf Anforderung umgehend und kostenlos diese Berichte auf dem Postweg zu erhalten.“

6. *Im § 66 Abs. 6 ist das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 5“ zu ersetzen.*

7. *Im § 82 Abs. 2 Z 7a wird nach dem Wort „Nationalrat“ die Wortfolge „oder zum Europäischen Parlament,“ eingefügt; der Klammerausdruck lautet „(Art. 23a Abs. 5 und 26 Abs. 6 B-VG)“.*

8. *§ 94 Abs. 5 letzter Satz lautet:*

„In einer solchen Sitzung sind, sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist, kurze Debatten gemäß § 57a sowie die Behandlung einer Dringlichen Anfrage oder eines Dringlichen Antrages nicht zulässig.“

**Klestil**

**Klima**